

Bürgerversammlungen 2025 in den Ortsteilen Welsberg, Lahm, Gleußen, Herreth, Kaltenbrunn und Schottenstein – Fragen der Bürger

1. **F:** Wo kann man sich über das Regionalbudget informieren?
A: alle Informationen finden sich auf der Homepage der Initiative Rodachtal und unter diesem link: [5 für 500 - Engagiertes Rodachtal \(de\)](#)
2. **F:** Wo sollen die Windräder gebaut werden?
A: Aktuell steht die Errichtung von 4 WKA im Vorranggebiet 94 Kaltenbrunn Süd im Raum. Hier konnten aber vom Investor die benötigten Flächen noch nicht gesichert werden (siehe auch Antwort 31.). Außerdem wurde bereits ein Bauantrag für 2 WKA im Vorranggebiet 100 Messenfeld West gestellt (Nähere Informationen hierfür erhalten Sie über das Landratsamt Lichtenfels).
3. **F:** Wie sieht es mit der Endabrechnung der Verbesserungsbeiträge aus?
A: Die Verbesserungsbeiträge für die Maßnahmen rund um den Brunnen Bodelstadt werden von einem Ing.Büro bis Ende 2026 kalkuliert.
4. **F:** Gibt es Erklärungen, warum es noch keine Endabrechnung gibt?
A: Nein
5. **F:** Warum ist die Fernwirkanlage bisher immer noch nicht fertig gestellt worden?
A: Die Fernwirkeinrichtung für die Wasserversorgung ist bereits im Jahr 2024 fertig gestellt worden.
6. **F:** Kann am Pülsdorfer See der Baum zurückgeschnitten werden? Gibt es für den See einen Pächter?
A: Der Pülsdorfer See ist verpachtet, der Pächter ist für die Pflege des unmittelbaren Teichumfeldes verantwortlich.
7. **F:** Kann man sich als Bürger irgendwo beschweren, weil der Bürgermeister ehrenamtlich tätig werden soll?
A: Man kann sich an die Gemeinderäte wenden, die für diesen Antrag gestimmt haben. In namentlicher Abstimmung in öffentlicher Sitzung haben Hannes Porzelt, Horst Porzelt, Ute Florschütz, Jürgen Alt, Matthias Bauer, Matthias Schorn, Evelyn Schramm und Andreas Liebermann für das Ehrenamt gestimmt.
8. **F:** Wie hoch werden die Verbesserungsbeiträge (Kanal und Wasser)?
A: Die Höhe der Verbesserungsbeiträge ist abhängig von den Investitionskosten und davon, ob die Kosten nur über Verbesserungsbeiträge, nur über Gebühren oder über einer Mischung aus beidem refinanziert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat, nach Bekanntwerden der tatsächlichen Kosten.
9. **F:** Wieso werden die Verbesserungsbeiträge anhand der Geschossflächenzahl berechnet?
A: Die Berechnung der Verbesserungsbeiträge ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) festgelegt. Der Verbesserungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und nach der Geschossfläche. Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude in den ausgebauten Geschossen. Keller und

ausgebaute Dachgeschossflächen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen sind beitragspflichtig, sobald sie einen Zugang zum Wohnhaus haben oder tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude (-teile), die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

10. F: Kann man auch im Vorfeld schon Beiträge erheben?

A: Beiträge können frühestens ab Beginn der Baumaßnahme erhoben werden.

11. F: Kann die Höhe der Verbesserungsbeiträge grob überschlagen werden?

A: Nein, siehe Antwort 8.

12. F: Wie kann es sein, dass wir nach 5 Jahren Planungen immer noch nicht mit der Sanierung der Kläranlage angefangen haben?

A: Ein Planungszeitraum von fünf bis acht Jahren ist bei Kläranlagensanierungen absolut üblich. Ursache sind umfangreiche Genehmigungs- und Förderverfahren sowie sich fortlaufend ändernde fachliche und rechtliche Anforderungen. In diesem Zeitraum wurde kontinuierlich gearbeitet; die Dauer ergibt sich aus den notwendigen Verfahren, nicht aus Untätigkeit.

13. F: Kann die Finanzierung auch über Gebührenerhöhungen erfolgen?

A: Ja

14. F: Wann sind die genauen Kosten bekannt?

A: Die Gesamtkosten der Kläranlage betragen nach aktuellem Planungsstand rund 5,1 Mio €. Hinzu kommen noch Kosten für Maßnahmen im Kanalnetz, wie die Sanierung und Erneuerung von Pumpwerken und zusätzliche Regenrückhaltebecken. Diese Kosten können erst ermittelt werden, wenn alle Grundlagen ermittelt wurden und das Wasserwirtschaftsamt die Planungen freigegeben hat.

15. F: Warum dauert die Schmutzfrachtberechnung so lange?

A: Die Schmutzfrachtberechnung ermittelt die Belastung unserer Gewässer durch Einleitungen aus der Kanalisation. Grundlage ist das technische Regelwerk DWA-A 102-2 (anerkannter Stand der Technik). Aufgrund des Einsturzes eines Pumpwerks konnten über mehrere Monate keine belastbaren Messwerte gewonnen werden, da der Fremdwassereintrag in die Kläranlage zu hoch war und die Ergebnisse verfälscht wurden. Die Messreihe ist inzwischen abgeschlossen und ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen Handlungsbedarf im Kanalnetz. Geplant sind die Erneuerung bzw. Sanierung einzelner Pumpwerke sowie die Schaffung zusätzlicher Regenrückhaltesysteme zur Entlastung bei Starkregen. Das Wasserwirtschaftsamt fordert verschiedene Lösungsvarianten wirtschaftlich miteinander verglichen, um langfristig die sinnvollste und bezahlbarste Lösung zu wählen. Parallel dazu muss dringend ein Kanalkataster erstellt werden, das nicht nur Auskunft über die Lage, sondern auch über die Größen, Gefälle und Tiefen

der Kanäle und Schächte gibt. Erst wenn diese Grundlagen vorliegen und vom Wasserwirtschaftsamt geprüft sind, können verlässliche Kosten genannt werden. Ein schnelleres Vorgehen würde am Ende entweder teurer oder nicht genehmigungsfähig. Diese Maßnahmen dienen dem Gewässerschutz und der langfristigen Sicherung einer leistungsfähigen Abwasserinfrastruktur.

16. F: Kann man verbieten, dass am Wasserspielplatz geparkt wird?

A: Das Parkproblem am Wasserspielplatz entsteht überwiegend durch Fahrzeuge von Anliegern im Kreuzungsbereich.

Sehr positiv ist, dass sich Teilnehmende der Bürgerversammlung bereit erklärt haben, das direkte Gespräch mit den Fahrzeughaltern zu suchen.

Die Gemeinde setzt bewusst zunächst auf gegenseitige Rücksichtnahme und nachbarschaftlichen Dialog. Sollte sich dadurch keine nachhaltige Verbesserung einstellen, werden gemeinsam mit den zuständigen Stellen weitere geeignete Maßnahmen geprüft.

17. F: Kann man verbieten das auf den Mehrzweckstreifen (Lahm und Kaltenbrunn) dauerhaft geparkt wird?

A: Ein Mehrzweckstreifen ist kein gesetzlicher Gehweg, er hat aber dennoch eine wichtige Funktion für Fußgänger und zum sicheren Ausweichen. Er ist nicht als Dauerparkplatz vorgesehen und dauerhaftes Parken dort ist rechtlich nicht gedeckt und behindert die sichere Nutzung.

18. F: Kann man in der Hans-Jahn-Straße mal wieder die Geschwindigkeit messen?

A: Ja, die Geschwindigkeitsmesstafeln werden immer wieder an verschiedenen Standorten in der Gemeinde aufgestellt, auch in der Hans-Jahn-Straße.

19. F: Kann die Gemeinde Maßnahmen treffen, damit das Recht vor Links in Lahm wieder mehr beachtet wird?

A: In Tempo-30-Zonen ist „rechts vor links“ klar geregelt. Die Gemeinde kann dies durch Hinweise unterstützen, entscheidend bleibt jedoch die aufmerksame und rücksichtsvolle Eigenverantwortung aller Verkehrsteilnehmer, damit das Miteinander gut funktioniert. Ergänzend prüfen wir derzeit kostengünstige und rechtlich mögliche Lösungen wie Piktogramme oder Fahrbahnmarkierungen. Dabei ist uns wichtig, verantwortungsvoll mit Gemeindemitteln umzugehen, da diese Maßnahmen letztlich von allen Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam getragen werden.

20. F: Kann man dazu vielleicht weiße Kästchen auf die Straße malen?

A: siehe Antwort 19.

21. F: Kann man das Parken mehr einschränken?

A: Da weder regelmäßige Polizeikontrollen stattfinden noch eine kommunale Verkehrsüberwachung besteht, ist die Gemeinde in besonderem Maße auf die Mitwirkung und Rücksichtnahme der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Es kann dabei weder sinnvoll noch zielführend sein, den gesamten öffentlichen Raum mit Haltverboten zu überziehen. Wir bitten daher eindringlich, private Einfahrten, Garagen und Hofflächen konsequent zu nutzen und den öffentlichen

Straßenraum freizuhalten. So wird die Verkehrssicherheit verbessert, der Winterdienst erleichtert und ein faires Miteinander im Ort unterstützt.

22. F: Kann man die Kinder vor Verkehr besser schützen, wenn sie zum Beispiel aufgrund von parkenden Autos nicht mehr gesehen werden können?

A: Die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr hat höchste Priorität. Parkende Fahrzeuge können leider die Sicht stark einschränken und dadurch gefährliche Situationen verursachen. Ein wirksamer Schutz entsteht hier vor allem durch umsichtiges Parken, freie Sichtbereiche an Kreuzungen und Einmündungen sowie erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer. Die Gemeinde appelliert daher eindringlich an alle, Sichtachsen freizuhalten und besonders in Wohnbereichen rücksichtsvoll zu parken, damit Kinder rechtzeitig gesehen werden können. Verkehrssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe, jeder Beitrag zählt, insbesondere zum Schutz unserer Kinder.

23. F: Wie geht es mit den KAT-Leuchttürmen weiter?

A: Es wird gemeinsam mit den Feuerwehren und örtlichen Vereinen ein konkretes Konzept erarbeitet, wie die Katastrophenschutz-Leuchttürme im Krisenfall verlässlich besetzt, organisiert und als Anlaufstellen für die Bevölkerung genutzt werden können.

24. F: Warum ergreift die Gemeinde nicht schon Maßnahmen gegen den Biber, bevor dieser eine Burg gebaut hat?

A: Die Gemeinde war bereits frühzeitig im engen Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde. Zu diesem Zeitpunkt wurde von der UNB fachlich bewertet, dass der Biber im Bereich „Wichtelgrund“ in Gleußen einen artgerechten Lebensraum nutzt und keine unmittelbare Beeinträchtigung vorliegt. Daher wurden präventive Eingriffe wie Entnahme oder vollständiger Rückbau des Damms rechtlich untersagt, da diese nur bei konkreter Gefährdung zulässig sind. Erst im weiteren Verlauf hat sich das tatsächliche Ausmaß der Entwicklung gezeigt, was für die Biberbeauftragte in dieser Form überraschend war. Die Gemeinde darf hier nicht nach eigenem Ermessen handeln, sondern innerhalb klarer naturschutzrechtlicher Vorgaben und bleibt weiterhin im engen Austausch mit den zuständigen Fachstellen. Der Biber darf in Gleußen auch weiterhin nicht entnommen werden.

25. F: Was passiert, wenn die Biberdämme zerstört werden?

A: Das Zerstören von Biberdämmen ist grundsätzlich verboten, da der Biber streng geschützt ist.

Werden Dämme beschädigt oder entfernt, baut der Biber sie in der Regel sehr schnell wieder auf, oft sogar größer und stabiler als zuvor. Unzulässige Eingriffe können zudem rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und verschärfen die Situation meist, statt sie zu lösen. Deshalb erfolgen notwendige Maßnahmen ausschließlich in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, um ökologische Schäden und Folgewirkungen zu vermeiden.

26. F: Kann man die Biber nicht einfach fangen?

A: Nein, Biber dürfen nicht einfach gefangen werden.

Der Biber steht unter strengem Schutz des Naturschutzrechts. Ein Fangen, Umsiedeln oder Töten ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und ausschließlich mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Voraussetzung dafür ist eine nachgewiesene erhebliche Gefahr oder Beeinträchtigung, nicht allein das Vorhandensein eines Damms oder Baus. Die Gemeinde kann hier nicht eigenständig handeln, sondern ist an die rechtlichen Vorgaben gebunden und stimmt Maßnahmen stets mit den Fachbehörden ab.

27. F: Ist der Biber Naturschutzrechtlich geschützt?

A: Ja

28. F: Haben Biber natürliche Feinde?

A: In unserer Region hat der Biber keine natürlichen Feinde. Große Beutegreifer wie Wolf oder Luchs kommen hier nicht vor, sodass sie keine regulierende Wirkung haben.

29. F: Wie viele Biber sind bei der Kläranlage schon entnommen worden?

A: Die genaue Zahl ist der Gemeinde nicht bekannt, die Abschüsse werden direkt an die UNB gemeldet. Die Veröffentlichung einer „Entnahmestatistik“ sieht der Gesetzgeber nicht vor. Grund hierfür ist, dass eine Entnahme des streng geschützten Tieres immer als letztes Mittel betrachtet werden muss

30. F: Kann die Gemeinde mehr Statistiken zu den Bibern veröffentlichen?

A: Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, verfügbare und rechtlich zulässige Informationen zum Biberbestand transparent weiterzugeben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Erfassungen, Bewertungen und Statistiken beim Naturschutz in der Zuständigkeit der Fachbehörden liegen und nur eingeschränkt veröffentlicht werden dürfen.

Auf Anfrage erreichte uns folgende Antwort auf dem Landratsamt: „Zur Biberpopulation im Landkreis Coburg kann mitgeteilt werden, dass die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg davon ausgeht, dass nahezu alle Gewässer sowohl zweiter als auch dritter Ordnung durch Biber besiedelt sind. Die Tiere nehmen mangels geeigneter Gewässer sogar auch kleinere Gräben an, welche sie durch ihre emsigen Bauaktivitäten oft erfolgreich zu ihren Gunsten umgestalten- leider oft einhergehend mit den bekannten Problemen. Statistiken bezüglich einer Entwicklung nach oben oder unten werden seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht geführt. Die Betrachtung der letzten zehn Jahre lässt jedoch darauf schließen, dass sich die Biberpopulation im Landkreis Coburg deutlich nach oben entwickelt hat. Wie lange dieser Trend noch anhält, ist derzeit nicht abzuschätzen, dafür wissen wir noch zu wenig über ihre Populationsdynamik, daher haben wir auch keine validen Bestandszahlen.“

31. F: Wie sieht es in der Gemeinde mit Flächen für PV-Anlagen und Windkraftanlagen aus?

A: Die Gemeinde setzt sich aktiv mit dem Ausbau erneuerbarer Energien auseinander und verfolgt dabei das Ziel, eine ausgewogene und nachvollziehbare Flächenplanung sicherzustellen. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat der Gemeinderat eine Bewertungsmatrix entwickelt, mit der potenzielle Standorte neutral und transparent geprüft werden können. Diese Matrix ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Zu den Bewertungskriterien zählen unter anderem die Bodenqualität sowie mögliche Sichtbeziehungen zu Wohngebieten und Denkmälern. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sowohl landwirtschaftliche Belange als auch Aspekte des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Um eine übermäßige Inanspruchnahme von Flächen zu vermeiden, hat der Gemeinderat zudem beschlossen, die Gesamtfläche für PV-Freiflächenanlagen auf maximal 30 Hektar zu begrenzen. Damit wird ein klarer Rahmen geschaffen, der den Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht und gleichzeitig die örtlichen Entwicklungsziele wahrt.

Im Bereich der Windkraft liegt das Windkraftvorranggebiet Nr. 94 auf der Freiburger Höhe. (siehe auch Antwort 2.) Die dortigen Grundstücke befinden sich vollständig in Privatbesitz. Aktuell bemüht sich ein Investor darum, die erforderlichen Flächen für die Errichtung von vier Windkraftanlagen zu sichern. Dieser Prozess gestaltet sich teilweise schwierig, da nicht alle Eigentümer ihre Flächen zur Verfügung stellen möchten.

Die Gemeinde hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf privatrechtliche Vertragsverhandlungen zwischen Eigentümern und Investoren. Sollte das Projekt weiterverfolgt werden, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen sämtliche fachlichen Belange geprüft werden.

32. F: Die Feuerwehr kann an den Hydranten in der Kloster-Banz-Straße kein Wasser entnehmen. Woran liegt das?

A: Die Hydranten waren vermutlich durch Schmutz fest „verklebt“. Mittlerweile funktionieren sie wieder einwandfrei.

33. F: Ist es möglich neue „Willkommensschilder“ für die Ortseingänge von Gleußen zu bekommen?

A: Die Initiative Rodachtal vergibt über das Regionalbudget ,5 für 500‘ Mittel für kleine bürgerschaftliche Projekte. Wenn sich mindestens fünf Personen für die Willkommensschilder engagieren und einen Eigenanteil leisten, kann das als Projekt eingereicht und mit bis zu 80 % der Kosten gefördert werden. Das wäre eine gute Möglichkeit, die Willkommensschilder für die Ortseingänge von Gleußen umzusetzen.

34. F: Wie werden die Investitionskosten für die Generalsanierung der Entwässerungseinrichtung aufgeteilt?

A: Die Gesamtkosten der Generalsanierung werden im Zweckverband nach Einwohnerwerten auf die beteiligten Kommunen aufgeteilt. Unsere Gemeinde

muss ihren Anteil finanzieren und diese Kosten gesetzlich zwingend auf die Bürgerinnen und Bürger umlegen. Ob dies über Verbesserungsbeiträge, über Gebühren oder über eine Kombination erfolgt, entscheidet der Gemeinderat. Dabei ist uns eine möglichst gerechte und transparente Verteilung der Belastung sehr wichtig.

35. F: Gibt es Förderungen vom Staat?

A: Aktuell erreicht nur die Gemeinde Grobheirath die Härtefallsschwelle nach RZWas und ist somit förderfähig, nicht aber die Gemeinde Itzgrund. Für die Härtefallprüfung werden die Investitionen der letzten 25 Jahre betrachtet. Da in diesem Zeitraum im Bereich der Entwässerung nur in geringem Umfang investiert wurde, liegt unsere rechnerische Pro-Kopf-Belastung unter der Härtefallsschwelle. Deshalb erhalten wir derzeit keine staatliche Förderung.

36. F: Warum dauert das alles so lange?

A: Die Generalsanierung der Kläranlage und die Umsetzung von Maßnahmen im Kanalnetz ist eine technisch sehr komplexe und rechtlich umfangreiche Aufgabe. Bei den seit 2021 laufenden Planungen entstehen nicht nur einfache Bauzeichnungen, sondern sehr detaillierte technische Konzepte, hydraulische Berechnungen und es müssen Nachweise erstellt werden, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und technischen Regelwerken entsprechen. Zudem unterliegen solche Infrastrukturmaßnahmen einem umfangreichen Genehmigungsverfahren, bei dem das Landratsamt technische, umweltrechtliche und wasserwirtschaftliche Aspekte prüft. Das braucht Zeit, weil viele unterschiedliche Fachbelange berücksichtigt werden müssen. Für eine hochtechnische Maßnahme wie unsere Sanierung ist ein Zeitraum von mehreren Jahren für Planung und Genehmigung nicht ungewöhnlich und entspricht den Anforderungen an Qualität, Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit.

37. F: Wie hoch werden die Kosten für den einzelnen Bürger sein?

A: Siehe Antwort 14

38. F: Wie viele Tage im Jahr haben wir Wassermangel?

A: An wie vielen Tagen mehr Wasser gefördert wird als genehmigt, hängt stark vom Verbrauch, den Temperaturen und der Dauer von Trockenperioden ab. In heißen und niederschlagsarmen Phasen steigt der Wasserbedarf deutlich an. An solchen Spitzentagen liegt der Bedarf derzeit über der genehmigten Fördermenge, im Extremfall um rund 200 Kubikmeter pro Tag. Eine feste Anzahl an Tagen lässt sich daher nicht pauschal nennen.

39. F: Wie viele Wasserleckagen haben wir?

A: Eine genaue Zahl der Wasserleckagen können wir derzeit nicht nennen. Unser Leitungsnetz ist in Teilen älter, daher ist davon auszugehen, dass es vereinzelt auch Rohrbrüche gibt, die nicht sofort sichtbar sind. Unser Wasserwart führt regelmäßig Leckage-Suchen durch, und mehrere Schäden wurden bereits lokalisiert und behoben. Wir arbeiten kontinuierlich daran, das Netz zu überwachen und schrittweise zu verbessern.

40. **F:** Werden die Kosten für die Brunnensanierung nur auf bestimmte Ortsteile umgelegt?
- A:** Die Kosten werden auf alle Ortsteile aufgeteilt, die über die Gemeinde Itzgrund mit Wasser versorgt werden. Die Ortsteile Herreth, Lahm und Pülsdorf sind ausgenommen, da sie über die Banzer Gruppe versorgt werden.
41. **F:** Kontrolliert die Gemeinde, ob unbefugt Wasser entnommen wird?
- A:** Ja, die Gemeinde kontrolliert die Wasserversorgung im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Die Wasserentnahme erfolgt grundsätzlich über geeichte Wasserzähler. Auffälligkeiten im Verbrauch werden überprüft. Zudem wird das Gesamtsystem regelmäßig überwacht, sodass größere Unregelmäßigkeiten erkennbar wären. Konkrete Hinweise auf systematische unbefugte Entnahmen liegen uns derzeit nicht vor.
42. **F:** Wie oft verockert der Brunnen in Bodelstadt?
- A:** Der Brunnen verockert ca. alle 1,5 bis 2 Jahre. Die Fördermenge spielt hier eine große Rolle.
43. **F:** Ist das Problem, dass am Wasserhäuschen Wasser überläuft, gelöst?
- A:** Ja der Überlauf am Hochbehälter wird durch Fernwirkeinrichtung verhindert.
44. **F:** Was passiert, wenn im neuen Brunnen nicht genügend Wasser gefördert werden kann?
- A:** Ein gewisses Restrisiko besteht bei jeder Brunnenertüchtigung, auch wenn es nach den bisherigen Erkenntnissen als sehr gering einzuschätzen ist. Deshalb erfolgt im kommenden Herbst zunächst eine Probebohrung mit entsprechenden Fördertests. Erst auf Basis dieser Ergebnisse wird über den endgültigen Ausbau entschieden. Die Maßnahme wird fachlich begleitet und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt. Sollte wider Erwarten nicht genügend Wasser erschlossen werden können, müsste als letzte Option ein neuer Brunnenstandort geprüft werden.
45. **F:** Gibt es in diesem Wasser Uran?
- A:** Das wird die Probebohrung zeigen
46. **F:** Kann man die Bäume im Wichtelgrund vor dem Biber schützen?
- A:** Ein Großteil der Bäume im Wichtelgrund steht derzeit im angestauten Wasser des Bibers. Die dauerhafte Überstauung kann die Wurzeln schädigen, und durch den aufgeweichten Boden verlieren einzelne Bäume an Standfestigkeit. Das stellt auch ein Sicherheitsrisiko für Spaziergänger und angrenzende Wege dar. Größere und ortsbildprägende Bäume sollen aber, soweit möglich, mit Schutzzäunen gegen weiteren Verbiss gesichert werden.
47. **F:** Darf man den Biber dort entnehmen?
- A:** Nein
48. **F:** Was kann man tun, wenn der Biber zu viel und zu extrem Wasser aufstaut?
- A:** Es sollen regulierbare Ablaufrohre in den Biberdamm eingebaut werden.
49. **F:** Wie viele Biber leben an der Itz?

A: Die genaue Zahl ist der Verwaltung nicht bekannt und konnte auch nachträglich nicht in Erfahrung gebracht werden.

50. **F:** Bestehen durch diese Hochwassergefährdungen.

A: An der Itz bestehen durch die Biber an den Mühlen möglicherweise weitere Hochwassergefährdungen.

51. **F:** Können die defekten Pflastersteine am Berliner Ring repariert werden?

A: Wird geprüft.

52. **F:** Im Neubaugebiet kommt die Feuerwehr durch Parken und Überwuchs nicht durch die Straßen. Kann die Gemeinde hier Abhilfe schaffen?

A: Das Hauptproblem ist der Überwuchs aus privaten Grundstücken. Die Eigentümer sind verpflichtet, Hecken und Bäume so zurückzuschneiden, dass Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit durchkommen und auch Gehwege frei bleiben. Zusätzlich dürfen parkende Fahrzeuge die vorgeschriebene Durchfahrtsbreite nicht einschränken. Eine eigene Verkehrsüberwachung haben wir nicht; bei gravierenden Behinderungen wird die Polizei eingeschaltet. Die Anwohner wurden bereits mehrfach angeschrieben. Sollte der Rückschnitt nicht erfolgen, setzen wir Fristen und lassen den Bewuchs notfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen.

53. **F:** Überprüft Die Gemeinde, die Verkehrssicherung von Kellern zum Beispiel am Schmiedsbergweg in Gleußen?

A: Die Felsenkeller selbst befinden sich in der gesamten Gemeinde meist auf Privatgrund, die Eingänge jedoch auf gemeindlichem, allerdings nicht gewidmetem Grund. Bei öffentlich zugänglichen Flächen besteht grundsätzlich eine Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des Zumutbaren. Gleichzeitig sind die jeweiligen Eigentümer für den baulichen Zustand ihrer Keller verantwortlich. Die konkrete Haftungsfrage hängt immer vom Einzelfall und den jeweiligen Umständen ab. Unabhängig davon werden wir die Situation zeitnah überprüfen und dort, wo ein Sicherheitsbedarf besteht, geeignete Maßnahmen ergreifen.

54. **F:** Wann wird der Spielplatz am Berliner Ring gebaut?

A: Es ist kein Spielplatzbau am Berliner Ring vorgesehen.

55. **F:** Wird die Grundsteuer steigen?

A: Die Entscheidung muss der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung treffen.

56. **F:** Brauchen wir noch mehr Kredite?

A: Ja

57. **F:** Warum wird die Grundsteuer nicht dazu verwendet, die Straßen zu reparieren?

A: Die Grundsteuer ist keine zweckgebundene Abgabe, sondern eine allgemeine Gemeindesteuer. Sie fließt in den Gesamthaushalt und finanziert viele Aufgaben, von Kinderbetreuung über Feuerwehr bis hin zur Infrastruktur. Straßenunterhalt und -sanierung werden auch aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert. Allerdings reichen die Einnahmen aus der Grundsteuer allein bei weitem nicht aus, um größere Straßensanierungen vollständig zu decken. Deshalb müssen

Investitionen priorisiert und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt werden.

58. F: Verdient die Gemeinde an den Windrädern?

A: Ja, grundsätzlich kann die Gemeinde Einnahmen aus Windrädern haben, vor allem über die gesetzliche Kommunalbeteiligung (in Bayern bei neuen Anlagen seit 01.01.2026 verbindlich) und ggf. über Pacht, wenn die Anlage auf Gemeindefläche steht, wie es in Welsberg der Fall ist. Gewerbesteuer ist möglich, fällt aber oft erst später spürbar an.

59. F: Brauchen Windräder die Genehmigung der Gemeinde?

A: Nein. Über Windräder entscheidet nicht die Gemeinde, sondern das Landratsamt im Immissionsschutzverfahren. Die Gemeinde wird beteiligt, hat aber kein Vetorecht. Ihr Einvernehmen kann im Zweifel ersetzt werden.

60. F: Können die Öffnungszeiten im Rathaus verlängert werden?

A: Die Öffnungszeiten im Rathaus können nicht ohne Weiteres verlängert werden, weil unsere Verwaltung personell sehr klein ist. Wir haben insgesamt sechs Teilzeitkräfte sowie als einzige Vollzeitkräfte den Kämmerer, den Geschäftsleiter und die Bürgermeisterin, die zusätzlich selbst Verwaltungsaufgaben übernimmt. Eine Verlängerung der regulären Öffnungszeiten würde zusätzliches Personal oder Mehrarbeit bedeuten, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Allerdings bieten wir in Ausnahmefällen nach Absprache auch Termine außerhalb der festen Öffnungszeiten an, um flexibel auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen.

Anmerkung: In unserem Rathaus müssen Besucher klingeln, bevor sie eintreten. Der Grund dafür ist nicht, dass wir Bürgerinnen und Bürger fernhalten möchten, ganz im Gegenteil. Unser Rathaus ist klein und beim Betreten steht man direkt im Bürgerbüro, das nicht räumlich abgetrennt ist. Wenn bereits jemand ein Anliegen klärt, persönlich oder telefonisch, würden weitere Personen automatisch Gespräche oder persönliche Daten mitbekommen. Das wäre datenschutzrechtlich problematisch.

Deshalb bitten wir zunächst um ein Klingeln. So können wir sicherstellen, dass Gespräche vertraulich bleiben und die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ungestört bearbeitet werden können.

In Einzelfällen müssen wir Bürgerinnen und Bürger ohne Termin auch bitten, kurz zu warten oder einen Termin zu vereinbaren. Das dient nicht der Abschottung, sondern ermöglicht einen reibungslosen Ablauf für alle.

61. F: Kommt ein neuer Kleidercontainer?

A: Die Gemeinde betreibt keine Kleidercontainer und ist auch nicht dafür zuständig, einen neuen Betreiber zu suchen. Wir stellen höchstens eine Fläche zur Verfügung und das nur, wenn eine ordnungsgemäße Leerung sichergestellt ist. Das war leider in Gleußen nicht mehr der Fall, weshalb der Container durch die Gemeinde entfernt wurde. Unser Kindergartenverein führt jedoch regelmäßig Altkleidersammlungen durch. Der Erlös kommt zu 100 % unseren

Kindergartenkindern zugute. Ich möchte daher ausdrücklich ermutigen, gut erhaltene Kleidung dort abzugeben, denn damit unterstützen Sie direkt ein Projekt vor Ort und unsere Kinder.

62. F: Fördert die Gemeinde Baumaßnahmen von Vereinen?

A: Anträge auf Förderungen für Baumaßnahmen werden vom Gemeinderat im Einzelnen betrachtet. Es gibt keine pauschale Förderung.

63. F: Bleibt die Schule erhalten und wird sie saniert?

A: Unsere Grundschule bleibt. Für mich steht außer Frage, dass wir den Schulstandort sichern. Eine Schule im Ort ist ein zentraler Standortfaktor für Familien und für die Zukunft unserer Gemeinde. Die Sanierung ist vorgesehen und ich werde mich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass wir sie auch umsetzen.

64. F: Warum erhöhen sich die Kosten der Verwaltung immer weiter?

A: Die steigenden Verwaltungskosten sind kein Ausdruck von ‚mehr Bürokratie vor Ort‘, sondern Folge externer Entwicklungen: höhere Sozialausgaben, Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst, steigende Kreisumlage und allgemein höhere Preise. Gleichzeitig übertragen Bund und Land den Kommunen immer mehr Pflichtaufgaben, oft ohne vollständigen finanziellen Ausgleich. Diese Aufgaben müssen wir erfüllen, ob es uns finanziell passt oder nicht. Der Spielraum der Gemeinde liegt vor allem bei freiwilligen Leistungen und genau dort wird es dann eng. Die großen Kostentreiber sind gesetzlich vorgegeben und nur begrenzt beeinflussbar.

65. F: Warum tagt bei uns nie der Bau- und Umweltausschuss?

A: Weil der Bau- und Umweltausschuss bereits nach kurzer Zeit vom Gemeinderat nicht mehr gewünscht war. Es wurde kritisiert, dass Bau- und Umweltfragen nicht von Einzelnen, sondern vom gesamten Gremium besprochen und beschlossen werden sollen.

66. F: Warum gibt es keine Bautafeln bei uns?

A: Bautafeln gibt es, insbesondere bei größeren oder geförderten Maßnahmen sind sie selbstverständlich vorgesehen.

67. F: Kann man die Höchstgeschwindigkeit auf der B 4 mindern?

A: Das wurde beim Staatlichen Bauamt für die Strecke auf Höhe Gleußen bereits mehrfach angeregt.

68. F: Kann man das Amtsblatt kostenlos machen?

A: Das Amtsblatt ist schon jetzt nicht kostendeckend. Würden wir es komplett kostenlos machen, müssten die gesamten Kosten über Steuermittel, etwa die Grundsteuer, finanziert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat.

69. F: Kann man mehr kostenlose Informationen durch die Gemeinde anbieten?

A: Wir stellen bereits viele Informationen kostenlos zur Verfügung, über den Kommunenfunk, unsere Homepage und Aushänge. Dabei achten wir darauf, die wichtigsten Mitteilungen bereitzustellen, ohne die Bürgerinnen und Bürger mit zu vielen Nachrichten zu überfrachten. Ich wünsche mir perspektivisch eine

moderne, anwenderfreundliche und übersichtlich strukturierte Homepage, die viele Fragen bereits im Vorfeld beantwortet, mit klaren Zuständigkeiten, digitalen Formularen und gut auffindbaren Informationen. Digitalisierung soll uns nicht mehr Arbeit machen, sondern Abläufe vereinfachen und den Service für die Bürger verbessern. Daran werden wir Schritt für Schritt arbeiten.

70. F: Kann man die Glascontainer weiter nach hinten versetzen, sodass man besser durchkommt?

A: Wir prüfen vor Ort, ob die Glascontainer weiter nach hinten versetzt werden können. Dabei müssen jedoch Standfestigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Anfahrbarkeit durch das Entsorgungsunternehmen gewährleistet bleiben.

71. F: Was kommt bezüglich der Generalsanierung der Kläranlage auf die Bürger zu?

A: siehe Antworten 8 und 14.

72. F: Wie hoch ist die pro Kopf Verschuldung?

A: Sie liegt bei 1.300 € (siehe Antwort 86.)

73. F: Wie erfolgt die Flächenberechnung zur Ermittlung der Verbesserungsbeiträge?

A: Siehe Antwort 9.

74. F: Meldet die Gemeinde Biberschäden?

A: Ja die Schäden werden an die UNB gemeldet, mit der wir im sehr engen Austausch stehen.

75. F: Welche Entschädigungen erhält die Gemeinde?

A: Keine

76. F: Warum werden keine Gebiete als vereinfachte Entnahmegebiete ausgewiesen?

A: Es ist bereits eine vereinfachte Entnahme am Feuerlöschteich in Lohhof und an der Kläranlage genehmigt. Für Gleußen liegt trotz intensiver Bemühungen keine Entnahmeerlaubnis vor.

77. F: Wird der Klärschlamm landwirtschaftlich ausgebracht?

A: Ja, aktuell wird noch landwirtschaftlich ausgebracht.

78. F: Während die Düngemittelverordnung und die Klärschlammverordnung eingehalten?

A: Ja, die landwirtschaftliche Ausbringung unterliegt strengen Richtlinien.

79. F: Wieviel mehr wird eine Verbrennung des Klärschlammes kosten?

A: Die thermische Verwertung kostet voraussichtlich rund 50.000 bis 60.000 Euro mehr pro Jahr. Aber eine landwirtschaftliche Lösung würde zusätzliche Investitionen in Stabilisierung und Technik erfordern und das relativiert den Unterschied schnell. Entscheidend ist: Mit der thermischen Verwertung machen wir die Anlage langfristig rechtssicher und zukunftsfest, statt auf einen Entsorgungsweg zu setzen, dessen Verfügbarkeit niemand längerfristig garantieren kann.

80. F: Wieviel Risse wurden seit der Anschaffung der Rissverguss-Maschine vergossen?

A: Eine exakte Stückzahl der vergossenen Risse liegt nicht vor, aber die Maschine hat sich bereits amortisiert. Sie wurde unter anderem am Radweg bei Lahm, in der Ringstraße, am Alten Schießstand, im Kastanienweg, am Fußweg in der Bergstraße sowie am Radweg in Gleußen eingesetzt. Für einen sinnvollen Einsatz benötigen wir mindestens zwei, besser drei Mitarbeiter gleichzeitig. Der Bauhof verfügt jedoch nur über vier Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft, die überwiegend in Schule und Kindergarten gebunden ist. Das bedeutet: Wir können nicht überall gleichzeitig tätig sein. Die Arbeiten müssen priorisiert und in den laufenden Betrieb eingeplant werden.

81. F: Wie lange brennt das Licht im Herrether Bushäuschen?

A: Aktuell noch während der ganzen Nacht, es wird aber in Kürze eine Zeitschaltuhr eingebaut.

82. F: Wird ein neuer Radweg am Gleußener Wald gebaut?

A: Das Staatl. Bauamt hat uns zugesichert, dass der Hang gesichert und der Radweg neu aufgebaut wird.

83. F: Bekommt dieser Weg eine Ausweichstelle?

A: Auch das wurde zugesichert.

84. F: Sind im Neubaugebiet Herreth mittlerweile neue Pläne mit richtigen Kanalan schlüssen vorhanden?

A: Ja

85. F: Ist es möglich ein gedrucktes Exemplar der Haushaltssatzung im Bürgerbüro auszulegen? Außerdem sollte die Haushaltssatzung auch der Homepage veröffentlicht werden

A: Ja. Ein gedrucktes Exemplar im Bürgerbüro entspricht unserem Anspruch an Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, weshalb wir diesen Vorschlag sehr gern aufnehmen. Auch auf der Homepage wird die jeweils gültige Haushaltssatzung veröffentlicht.

86. F: Ein Bürger bemängelt fehlende Transparenz zur Finanzlage der Gemeinde, insbesondere die Kreditaufnahme soll thematisiert werden.

A: Kreditaufnahme 2025 für Investitionen: 3.029.872€ + Altkredit 54.000€ = Pro-Kopf-Verschuldung 1.300 €, Zum Vergleich, die Pro-Kopf-Verschuldung lag 2024 im Durchschnitt in Bayer. Kommunen bei 1.564 €, deutschlandweit bei 2.206 €.

87. F: Ein Bürger fordert die Veröffentlichung der Bilanz des Itzgrund Markts

A: Der Itzgrund Markt veröffentlicht als Kleinstkapitalgesellschaft (UG) die Bilanz nicht. Jeder Anteilseigner hat aber das Recht Einblick zu nehmen. Vom Beiratsvorsitzenden Dieter Scherbel wurde dem Fragenden angeboten, an der nächsten Gesellschafterversammlung teilnehmen zu dürfen.

88. F: Wie viel Zinsen und Schuldendienst zahlen wir für Kredit?

A: Insgesamt zahlen wir aktuell für eine Laufzeit von 25 Jahren ca. 220.000 € p.a., wobei die Summe mit abnehmender Schuldenlast jährlich weniger wird.

89. F: Es wurde bemängelt, dass Themen und Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen auch nach Zeitablauf nicht veröffentlicht werden.

A: Nichtöffentliche Sitzungen dienen dem Schutz berechtigter Interessen, etwa von Personen, Verträgen oder laufenden Verhandlungen. Viele der dort behandelten Themen unterliegen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und dürfen daher auch nachträglich nicht einfach veröffentlicht werden. Sobald Gründe der Vertraulichkeit entfallen und eine Veröffentlichung rechtlich möglich ist, informieren wir selbstverständlich transparent. Gleichzeitig gilt: Der Schutz sensibler Daten und fairer Verfahren hat oberste Priorität.

90. **F:** Die Keller in der Coburger Straße sind Schandfleck. Warum wurden diese nicht hergerichtet?

A: Die Keller in der Coburger Straße werden wir so nicht stehen lassen. Das Thema ist aufgegriffen und die nächsten Schritte laufen bereits gemeinsam mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und unserer TG-Vorsitzenden Frau Hofmann, insbesondere zur Klärung der Eigentumsverhältnisse und möglicher Förderungen. Dass bisher noch keine umfassende Sanierung erfolgt ist, hat einen klaren Grund: Andere Maßnahmen der Dorferneuerung hatten zunächst Vorrang. Dazu zählten die Coburger Straße, die Gartenstraße und die Rathausstraße, die für das Gesamtbild und die Infrastruktur unseres Ortes besonders wichtig waren. Unsere Linie ist eindeutig: Wo eine Sanierung sinnvoll ist, wird saniert. Andernfalls werden die Keller fachgerecht verfüllt und dauerhaft gesichert. Ein Keller hat derzeit höchste Priorität, da bereits oberirdische Schäden sichtbar sind. Wir gehen dieses Thema jetzt konsequent, strukturiert und verantwortungsvoll an.

91. **F:** Gehsteige bzw. Mehrzweckstreifen werden zugeparkt. Was unternimmt die Gemeinde?

A: Siehe Antwort 17.

92. **F:** Warum wurde der uralte Brunnen auf dem neu entstandenen Rathausplatz versiegelt und nicht in die Planungen mit aufgenommen?

A: Der alte Brunnen auf dem Rathausplatz wurde nicht beseitigt, sondern bewusst erhalten und vorerst fachgerecht abgedichtet. Er liegt innerhalb der heutigen Parkflächen und ist damit weiterhin geschützt. Für eine Änderung der bereits genehmigten Planung blieb damals schlicht zu wenig Zeit, auch wenn sich alle Beteiligten intensiv Gedanken gemacht haben, wie der Brunnen künftig sichtbar und erlebbar gemacht werden kann. Wichtig ist: Diese Möglichkeit besteht weiterhin. Eine solche Gestaltung kann jederzeit nachträglich erfolgen, soll aber gut durchdacht statt übereilt umgesetzt werden. Der Brunnen ist Teil unserer Ortsgeschichte. Unser Ziel ist es, ihn zu gegebener Zeit und in geeigneter Weise angemessen in Szene zu setzen.

93. **F:** Anregung eines Bürgers: Am Kaltenbrunner Teich sollte aus dem Fußweg eine kleine Straße gemacht werden.

A: Der Kaltenbrunner Teich ist bewusst als Ort der Ruhe und Erholung gestaltet. Mit seinem schönen Umfeld, den alten Bäumen, dem Pavillon und den Sitzgelegenheiten soll dieser Bereich vor allem für Fußgänger und in

angemessenem Umfang auch für Radfahrer nutzbar und erlebbar bleiben, nicht jedoch für den Fahrzeugverkehr. Eine Umwandlung des Fußwegs in eine Straße, auch wenn diese schmal wäre, würde diesen Charakter deutlich verändern und die Aufenthaltsqualität spürbar beeinträchtigen. Zudem wäre eine solche Maßnahme nicht förderfähig und müsste vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Unsere klare Zielsetzung ist daher, den Kaltenbrunner Teich als naturnahen Begegnungsraum zu erhalten und vor zusätzlichem Verkehr zu schützen.

94. F: Inwieweit beeinflussen Freiflächen-PV-Anlagen die Abflussmengen bei Starkregen?

A: Freiflächen-PV-Anlagen erhöhen den Wasserabfluss bei Starkregen nicht automatisch. Entscheidend ist, wie die Anlage gebaut wird. Die Module leiten Regen zwar an einzelnen Stellen gebündelt ab, gleichzeitig bleiben die Flächen meist begrünt und können Wasser gut aufnehmen. Mit einer fachgerechten Planung, etwa durch Versickerungsflächen oder Mulden, lassen sich mögliche Auswirkungen in der Regel gut kontrollieren. Deshalb wird mittlerweile im Genehmigungsverfahren genau geprüft, dass für Anwohner und umliegende Flächen kein erhöhtes Risiko entsteht.

95. F: Müssen private Betreiber von Freiflächen-PV-Anlagen für Maßnahmen zum Wasserabfluss sorgen?

A: Antwort 94 gilt auch für private Betreiber.

96. F: Ist der Durchlass des Eggenbachs unter der B4 vergrößert worden?

A: Nein, der Durchlass des Eggenbachs unter der B4 wurde bisher nicht vergrößert. Wir haben dieses Thema jedoch im Blick: Im Rahmen des Projekts „Bodenständig“ und unseres Sturzflutrisikomanagements wird auch diese Option fachlich geprüft. Wichtig ist dabei die gesamte Gewässersituation: Direkt nach der Unterquerung macht der Eggenbach einen Rechtsknick und bereits nach etwa 70 Metern einen sehr engen Linksknick in Richtung Itz. Diese Engstellen bremsen den Wasserabfluss erheblich. Eine bloße Vergrößerung des Durchlasses würde das Problem daher nicht automatisch lösen.

97. F: Anmerkung eines Bürgers: in der Freiburger Straße gilt Zone 30, nach seinem Eindruck wird aber schneller gefahren, wodurch eine hohe Unfallgefahr entsteht. Zudem verdecken im Sommer Bäume das Schild „Zone 30“ von Freiberg kommend.

A: Das Schild wird freigeschnitten. Die Verkehrsmesstafel wird in unregelmäßigen Abständen in der Freiburger Straße eingesetzt.

98. F: Kann bei rechts-vor-links ein Strich auf die Straße gemacht werden?

A: Siehe Antwort 19

99. F: In der Coburger Straße am Zehntrassen stehen oft mehrere Autos direkt vor der Haltestelle, so dass der Bus nicht richtig an die Haltestelle fahren kann, sondern mitten auf der Straße halten muss. Was kann man dagegen tun?

A: Mit den Anwohnern wurde bereits gesprochen.

100. **F:** In der Straße Dorfacker in Kaltenbrunn sind Risse. Werden die noch zugemacht?
A: Ja
101. **F:** Für den Wiederbetrieb des Brunnens II in Kaltenbrunn muss ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Wird es bis ins Neubaugebiet Kapellenfeld reichen? Sind nachträgliche Auflagen möglich?
A: Diese Fragen werden durch die Verwaltung mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt.
102. **F:** Im Bereich Gäßchen in Kaltenbrunn gibt es viel Leerstand, kann man da was machen?
A: Wir haben die Eigentümer mehrfach kontaktiert und Unterstützung angeboten. Das Umfeld im Gäßchen wurde bereits deutlich aufgewertet. Da die Eigentümer nicht vor Ort leben und aktuell weder Verkaufs- noch Sanierungsbereitschaft zeigen, sind unsere direkten Einflussmöglichkeiten leider begrenzt. Wir bleiben dennoch im Gespräch und prüfen regelmäßig weitere rechtliche Optionen.
103. **F:** Wieso wird in der Gemeinde Itzgrund alles mit dem Ing. Büro Kittner und Weber gemacht?
A: Die Gemeinde hält sich strikt an das Vergaberecht. Wo eine Ausschreibung vorgeschrieben ist, wird selbstverständlich ausgeschrieben. Bei kleineren Maßnahmen erlaubt das Gesetz eine Direktvergabe und diese erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien. Das Ingenieurbüro K+W verfügt über detaillierte Kenntnisse unserer gesamten Kanalisation und Wasserleitungsnetz. Dadurch vermeiden wir unnötige Einarbeitungskosten und Doppelarbeit. Das ist keine Bevorzugung, sondern verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeld.
104. **F:** Wir haben viele Mischwasserkanäle und dadurch viel Fremdwasser in Kanal; ist eine Verbreiterung des Trennsystems vorgesehen?
A: Beim Bau der Kläranlage waren zunächst nur die Gemeinden Untermerzbach und Itzgrund angeschlossen. Aufgrund des geringen Gefälles wurde damals eine höhere Wassermenge benötigt, um den Schmutz zuverlässig zur Kläranlage zu transportieren. Durch den Anschluss weiterer Gemeinden bzw. Gemeindeteile steht heute ausreichend Wasser zur Verfügung. Neubaugebiete werden deshalb nur noch im Trennsystem erschlossen. Eine nachträgliche Umstellung der bestehenden Mischwasserkanäle wäre technisch sehr aufwendig und wirtschaftlich nicht vertretbar, da dafür Straßen großflächig geöffnet werden müssten.
105. **F:** Wird in der Kläranlage zukünftig Faulgas zur Energieerzeugung genutzt?
A: Nein. Unsere Kläranlage ist für weniger als 10.000 Einwohnerwerte ausgelegt. Eine Faulung zur Eigenenergieerzeugung wäre in dieser Größenordnung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Deshalb wurde im Zweckverband mehrheitlich gegen dieses Verfahren entschieden. Stattdessen setzen wir auf Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Anlage.
106. **F:** Wie hoch ist der Fördersatz beim Brunnenausbau?

A: Es wurden uns Zuwendungen in Höhe von 415.000 € nach Nr. 5.4.3 Teil B RZWas 2021 in Aussicht gestellt.

107. **F:** Wie viel kosten die Maßnahmen für die Projekte Bodenständig und das Sturzflut Risikomanagement?

A: Derzeit sind noch keine konkreten Maßnahmen festgelegt, daher können zum aktuellen Zeitpunkt auch noch keine Kosten benannt werden.

Die konkreten Maßnahmen werden in den kommenden Wochen gemeinsam mit den beauftragten Ingenieurbüros sowie dem Wasserwirtschaftsamt weiter ausgearbeitet und konkretisiert. Erst auf dieser Grundlage lassen sich anschließend auch belastbare Aussagen zu den zu erwartenden Kosten treffen.

108. **F:** Wie hoch sind die gesamten Kosten der Generalsanierung der Entwässerungseinrichtung?

A: Siehe Antwort 14.

109. **F:** Hat das Büro Reuther empfohlen, dass die Gemeinde den Glasfaserausbau im Betreibermodell vornimmt?

A: Ja, das beauftragte Büro Reuther hat ursprünglich empfohlen, den Glasfaserausbau im Betreibermodell umzusetzen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Förderkonditionen je nach Ausbaumodell mittlerweile unterschiedlich ausfallen. Beim Betreibermodell beträgt die Co-Finanzierung durch den Freistaat Bayern derzeit 15 %, während sie beim sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell bei 30 % liegt. Diese unterschiedlichen Förderquoten werden im weiteren Entscheidungsprozess entsprechend berücksichtigt. Der Gemeinderat hat sich zuletzt für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell entschieden, wägt die jeweiligen Vor- und Nachteile der Modelle aber erneut sorgfältig ab, um eine wirtschaftlich tragfähige und zugleich zukunftsichere Lösung für den Breitbandausbau zu erreichen.

110. **F:** Wird Glasfaser in jedem Ort verlegt, wenn der Antrag bewilligt wird?

A: Ja. Nachdem das Markterkundungsverfahren bereits abgeschlossen wurde und eine Förderzusage vorliegt, ist vorgesehen, den Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet umzusetzen. Nach aktueller Einschätzung des beauftragten Ingenieurbüros sind im Gemeindegebiet Itzgrund nahezu alle Adressen förderfähig und werden im Rahmen des Projekts berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet das Neubaugebiet in Kaltenbrunn, da dort bereits Glasfaserleitungen verlegt wurden und somit schon eine gigabitfähige Versorgung besteht. Damit kann ein flächendeckender Ausbau erreicht werden. Ziel ist es, alle bislang unterversorgten Haushalte und Betriebe an ein leistungsfähiges und zukunftsicheres Glasfasernetz anzuschließen.

111. **F:** Wieviel kostet der Glasfaserausbau?

A: Für unsere Bürgerinnen und Bürger ist der Anschluss an das Glasfasernetz kostenlos. Dank des Förderprogramms Gigabit 2.0 und der Co-Finanzierung durch den Freistaat Bayern wird die Glasfaser bis ins Haus gelegt, ohne dass dafür ein eigener Beitrag nötig ist. Für die Gemeinde stellt sich die Frage, auf

welchem Weg wir den Ausbau umsetzen. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: Erstens das sogenannte Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Hier baut ein Telekommunikationsunternehmen das Netz. Die geschätzten Gesamtkosten lagen im Jahr 2023 bei rund 7 Millionen Euro. Der Anbieter beteiligt sich mit gut 1 Million Euro, der verbleibende Betrag wird zu 90 % gefördert. Für unsere Gemeinde würde damit ein Eigenanteil von etwa 600.000 Euro bleiben. Zweitens das Betreibermodell. In diesem Fall würde die Gemeinde das Netz selbst errichten und anschließend verpachten. Die Kosten wurden hier mit knapp 7,8 Millionen Euro berechnet. Nach Abzug erwarteter Pachteinnahmen für 7 Jahre und mit einer Förderung von 75 % müsste die Gemeinde rund 1,8 Millionen Euro selbst tragen. Da die Pacht erst über mehrere Jahre eingeht, müssten wir zu Beginn sogar etwa 2,4 Millionen Euro an Eigenmitteln bereitstellen. Wichtig: Diese Berechnungen stammen aus dem Jahr 2023. Die Baupreise sind seither eher gestiegen, sodass die tatsächlichen Kosten heute höher liegen könnten. Was bedeutet das für uns? Wir stehen vor einer Entscheidung zwischen einer finanziell deutlich günstigeren Variante und einer Lösung mit mehr Eigenverantwortung, eigenem Netz, aber auch höherem Risiko. Unser Anspruch ist es, sorgfältig mit Steuergeldern umzugehen und gleichzeitig die digitale Zukunft unserer Gemeinde zu sichern. Denn eines ist klar: Glasfaser ist eine Investition in morgen, für unsere Familien, unsere Unternehmen und die Attraktivität unserer Gemeinde.

112. **F:** Bekommt die Gemeinde einen Kostenersatz für das Entfernen der Biberdämme?

A: Nein

113. **F:** Darf der Biber entnommen werden, wenn er den Hochwasserschutz gefährdet?

A: Der Biber ist eine streng geschützte Tierart. Grundsätzlich ist es daher verboten, Biber zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Burgen und Dämme zu beschädigen. Eingriffe sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des staatlichen Bibermanagements zulässig. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Genehmigungen erteilen, etwa wenn erhebliche Schäden verhindert werden müssen und andere Präventionsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen oder unverhältnismäßig wären. Grundsätzlich gilt jedoch: Eine Entnahme erfolgt nur, wenn gängige Lösungen nicht wirksam oder nicht zumutbar sind. Sie stellt damit regelmäßig das letzte Mittel dar. Voraussetzung ist in der Regel eine entsprechende fachliche Prüfung und eine Genehmigung durch die zuständige Behörde.

114. **F:** Nimmt die Gemeinde das öffentliche Interesse beim Bau von Windkraftanlagen wahr?

A: Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Die Genehmigung erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Landratsamt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dabei werden alle

fachlichen Belange geprüft, insbesondere Immissionsschutz, Naturschutz und weitere Umweltaspekte. Bei weniger als 20 Windkraftanlagen wird das sogenannte vereinfachte Genehmigungsverfahren angewandt.

Die Gemeinde nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsverfahren wahr und bringt dabei selbstverständlich auch öffentliche Belange ein. Sie kann ihr Einvernehmen erteilen oder verweigern. Sollte die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigern, kann dieses jedoch unter bestimmten Voraussetzungen durch das Landratsamt ersetzt werden.

Da sich im ausgewiesenen Vorranggebiet keine gemeindlichen Flächen befinden, hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss auf die Grundstücksverfügbarkeit oder auf privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Eigentümern und möglichen Projektträgern.

115. **F:** Ist der Gleußner Friedhof gemeindlich?

A: Ja, der Friedhof in Gleußen ist gemeindlich, ebenso wie die Friedhöfe in Kaltenbrunn und Herreth. In Schottenstein ist die Aussegnungshalle gemeindlich, der Friedhof selbst, ebenso wie Friedhof und Leichenhalle in Lahm sind kirchlich.

116. **F:** Wird der Kindergartenunterhalt im Verwaltungshaushalt verbucht?

A: Ja

117. **F:** Kann die Treppe zum Saal im Haus der Bäuerin freigehalten werden?

A: Wir werden den Anlieger darauf aufmerksam machen, dass die Treppe, auch aus Brandschutzgründen, freigehalten werden muss und nicht als Lagerfläche dienen darf.

118. **F:** Gibt es im Sturzflut-Risikomanagement eine Prioritätenliste?

A: Die Priorisierung der Maßnahmen wird gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Ing.-Büro festgelegt.

119. **F:** Wird im Kindergarten die Kleingruppe in der Jurte vom vorhandenen Personal betreut?

A: Ja

120. **F:** Gibt es dort krankheitsbedingte Ausfälle?

A: Wie in allen Gemeinschaftseinrichtungen können auch im Kindergarten krankheitsbedingte Personalausfälle auftreten. Sofern es in Einzelfällen zu personellen Engpässen kommt, kann es organisatorisch erforderlich sein, die Kleingruppe vorübergehend auf andere Gruppen zu verteilen. Diese Maßnahme dient dazu, die Betreuung weiterhin zuverlässig gewährleisten und die vorgeschriebenen Aufsichtspflichten einhalten zu können. Dabei wird stets darauf geachtet, die Belastung für Kinder und pädagogisches Personal möglichst gering zu halten und den gewohnten Ablauf so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Dauerhafte Einschränkungen bestehen aktuell nicht, es handelt sich ausschließlich um situationsbedingte und zeitlich begrenzte Maßnahmen.

121. **F:** Muss die Gemeinde zusätzliches Personal im Kindergarten finanzieren?

A: Ja. Der im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgelegte Personalschlüssel definiert die Mindestanforderungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung und bildet zugleich die Grundlage für die staatliche und kommunale Förderung. Entscheidet sich ein Träger dafür, zusätzliches Personal über diesen gesetzlich geforderten Mindeststandard hinaus einzusetzen, beispielsweise zur qualitativen Verbesserung der Betreuung oder zur besseren Abdeckung von Ausfallzeiten, sind die daraus entstehenden Mehrkosten grundsätzlich vom Träger selbst zu finanzieren.

122. **F:** Werden die Kosten für den Kindergarten vollständig auf die Eltern umgelegt?

A: Nein, den größten Teil der Kosten übernehmen der Freistaat Bayern und die Gemeinde über die gesetzlich geregelte Förderung. Die Elternbeiträge machen deshalb nur einen Teil der tatsächlich entstehenden Betriebskosten aus.

123. **F:** Kann man den Parkplatz für die Eltern an der Schule besser entwässern?

A: Ja. Es ist vorgesehen, den Elternparkplatz an der Schule im sogenannten Asphalt-Splitt-Verfahren herzurichten. Diese Maßnahme wird auch zu einer verbesserten Oberflächenentwässerung beitragen. Die Umsetzung kann erfolgen, sobald das derzeit neben dem Parkplatz gelagerte Recyclingmaterial abgefahren wurde und die Fläche vollständig zur Verfügung steht. Ziel ist es, die Nutzbarkeit des Parkplatzes zu verbessern und witterungsbedingte Beeinträchtigungen künftig zu reduzieren.

124. **F:** Trägt sich der Dorfladen?

A: Der Dorfladen Itzgrund Markt wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen und entwickelt sich wirtschaftlich gut. Insbesondere die Einführung des 24/7-Betriebs hat zu einer sehr erfreulichen Umsatzentwicklung beigetragen. Zudem werden die Stromkosten durch die neu errichtete Photovoltaikanlage auf der Dachfläche deutlich reduziert, was sich günstig auf die Betriebskosten auswirkt. Aktuell arbeitet der Markt annähernd kostendeckend. Insgesamt ist die Tendenz sehr positiv, sodass von einer weiterhin stabilen wirtschaftlichen Entwicklung ausgegangen werden kann.

125. **F:** Ist der Seniorenbus ein Anrufbus?

A: Aktuell fährt der Seniorenbus am Donnerstag in das Dorfzentrum in Kaltenbrunn. Die Senioren warten an den Bushaltestellen in ihrem Ort und werden anschließend mit ihren Einkäufen meist bis vor die Haustüre nach Hause gebracht. Bitte melden Sie sich in der Gemeinde, wenn auch Sie zum ersten Mal mitfahren möchten. Gerne fährt unser ehrenamtlicher Fahrer Manfred Brehm alle Ortsteile der Gemeinde an, aus denen Menschen dieses Angebot nutzen möchten.

126. **F:** Fährt der Seniorenbus nur zum Dorfladen?

A: Der Bus bringt die Senioren zum Itzgrund Markt, von wo aus auch der Arzt und die Apotheke nur wenige Schritte entfernt sind. Bei Bedarf hält er auch an der VR-Bank.

127. **F:** Wie lange muss man auf die Rückfahrt mit dem Seniorenbus warten?

A: Der Aufenthalt in Kaltenbrunn dauert etwa 1,5 bis 2 Stunden.

128. **F:** Wer hält zukünftig die Gehsteige sauber, wenn das die Anlieger nicht mehr können?

A: die Reinigung und der Winterdienst auf unseren Gehwegen bleiben weiterhin Pflicht der Anlieger. Diese Verantwortung kann und wird die Gemeinde nicht übernehmen. Sie ist ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit und ein funktionierendes Zusammenleben in unserer Gemeinde. Uns ist zugleich bewusst, dass es Lebenssituationen gibt, in denen diese Aufgabe schwerfällt. Dann gilt es, frühzeitig für Unterstützung zu sorgen, sei es durch Familie, Nachbarn oder einen Dienstleister. Lassen Sie uns gemeinsam darauf achten, dass unsere Gehwege sicher und gut begehbar bleiben. Das liegt im Interesse von uns allen.

129. **F:** Wie abhängig ist die Gemeinde von einem Internetausfall?

A: Eine stabile Internetverbindung ist heute für Verwaltung, Unternehmen und viele Berufstätige unverzichtbar. Ein längerer Ausfall würde den Arbeitsalltag vieler Bürgerinnen und Bürger ebenso wie kommunale Abläufe deutlich erschweren. Gleichzeitig bleibt die Gemeinde auch dann zumindest eingeschränkt handlungsfähig: Für wichtige Bereiche gibt es Notfalllösungen und alternative Kommunikationswege. Klar ist aber auch, dass eine leistungsfähige digitale Infrastruktur inzwischen ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge ist.

130. **F:** Kann die Gemeinde die Bürger vor solchen Ausfällen besser informieren.

A: Für Internetausfälle ist zunächst der jeweilige Netzbetreiber verantwortlich, dort liegen auch die aktuellsten Informationen. Oft erreicht uns eine Störungsmeldung daher erst mit Verzögerung. Sobald uns gesicherte Erkenntnisse vorliegen, geben wir diese selbstverständlich schnellstmöglich über unsere Informationskanäle weiter.

131. **F:** Kann die Gemeinde die unterschiedlichen Gebühren der Kaminkehrer im Amtsblatt veröffentlichen?

A: Die Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene (hoheitliche) Schornsteinfegerleistungen sind bundesweit einheitlich nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) geregelt und können veröffentlicht werden. Preise für sonstige, frei vereinbare Leistungen unterscheiden sich je Betrieb und stellen keine amtlichen Gebühren dar; eine vergleichende Veröffentlichung durch die Gemeinde ist daher nicht möglich.

132. **F:** Gibt es Entwässerungsregelungen bei PV-Freiflächenanlagen?

A: Bei PV-Freiflächenanlagen gibt es klare Vorgaben aus Bau-, Umwelt- und Wasserrecht. Auch wenn es kein eigenes „Solar-Entwässerungsgesetz“ gibt, wird jede Anlage im Genehmigungsverfahren umfassend geprüft, insbesondere im Hinblick auf Versickerung, Oberflächenwasser und mögliche Auswirkungen auf Nachbargrundstücke. Zuständig für diese Prüfung ist das Landratsamt als Genehmigungsbehörde. Dort wird fachlich bewertet, ob alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

133. **F:** Trägt der Obst und Gartenverein Schottenstein allein die Heizkosten im Haus der Bäuerin?

A: Die Heizkosten werden verbrauchsgerecht auf den OGV und die Gemeinde (Feuerwehr) aufgeteilt.

134. **F:** Kann der Obst und Gartenverein Schottenstein hierfür mehr Zuschüsse bekommen?

A: Der Obst- und Gartenbauverein leistet einen wichtigen Beitrag für unser Gemeindeleben, wofür wir sehr dankbar sind. Zuschüsse der Gemeinde sind jedoch freiwillige Leistungen und müssen aus Gründen der Gleichbehandlung fair gegenüber allen Vereinen gewährt werden. Eine zusätzliche Förderung speziell für diesen Zweck ist daher derzeit nicht vorgesehen.

135. **F:** Trägt sich das Haus der Bäuerin wirtschaftlich selbst?

A: Das Haus der Bäuerin trägt sich wirtschaftlich nicht vollständig selbst. Dennoch stellt es einen großen Mehrwert für Schottenstein dar, insbesondere, seit es kein Wirtshaus mehr im Ort gibt. Das Gebäude ist ein wichtiger Treffpunkt für das Gemeinschaftsleben: Der Obst- und Gartenbauverein betreibt dort seine Mosterei, Räume werden für Veranstaltungen vermietet und Angebote wie die Seniorengymnastik finden regelmäßig statt. Damit erfüllt das Haus eine bedeutende soziale Funktion und stärkt das Miteinander in unserem Ort.

136. **F:** Warum wurde die Itzgrundhalle teuer saniert, wenn sie nicht kostendeckend betrieben werden kann?

A: Eine Halle dieser Größe kann in der Regel nicht kostendeckend betrieben werden, das gilt für nahezu alle kommunalen Veranstaltungsräume. Die Entscheidung zur Sanierung wurde daher bewusst nicht allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen, sondern vor allem mit Blick auf ihren großen Nutzen für die Gemeinde. Mit Platz für bis zu 300 Personen ist die Itzgrundhalle der größte Saal im südlichen Landkreis Coburg. Sie bietet unseren Vereinen, der Feuerwehr sowie Bürgerinnen und Bürgern Raum für Veranstaltungen, Feste und kulturelle Angebote. Gleichzeitig ermöglicht sie der Gemeinde, größere Termine wie Bürgerversammlungen oder Informationsveranstaltungen vor Ort durchzuführen. Kurz gesagt: Die Itzgrundhalle ist keine gewinnorientierte Einrichtung, sondern ein wichtiger Bestandteil unserer öffentlichen Infrastruktur. Sie ist ein Ort der Begegnung, der das Gemeinschaftsleben stärkt und unserer Gemeinde langfristig zugutekommt.

137. **F:** Kann im Haus der Bäuerin noch ein Handlauf angebracht werden?

A: Wird geprüft.